NATT

Reichsgesetzblatt

Teil 1

1	9	3	3

Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1933

Mr. 65

Juhalt:	Befet jur Gleichschaltung ber Auffichterate von Rorpericaften bes bijentlichen Rechts. Bom	
	15. Juni 1933	€.371
	Befch über bie Neubezeichnung von Blattern für öffentliche Befanntmachungen. Bem 15. Juni 1933	2, 371
	Durchführungs- und Ergangungeverordnung über bie vereinfachte Abmidlung von Paufnarnertragen	
	Bom 9. Juni 1933.	3.372

In Teil II Rr. 22, ausgegeben am 16. Juni 1933, ift veröffentlicht: Bwei Befanntmachungen über ten Schup von Erfindungen, Muftern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Befanntmachung über bie Mantigung einer Beltkindung auf Grund bes deutsch-danischen Notenwechsels. — Befanntmachung zu der dem Internationalen Übereinsommen über ben Sifenbahnfrachtverkehr beigefügten Lifte. — Befanntmachung über die Ratification des Haager Abfronmens vom 18. Oftober 1907 zur Erledigung internationaler Streitfälle burch Paragnan.

Gesetz zur Gleichschaltung ber Aufsichtsräte von Körperschaften bes öffentlichen Rechts.

Bom 15. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Geset beschloffen, das hiermit verfündet wird:

- (1) Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können Personen, die auf ihre Beranlassung zu Mitgliedern eines Aussichtsrats oder ähnlichen Organs von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Berordnung des Reichsprässdenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 Reichsgesehbl. I S. 537 —, Oritter Teil Kavitel V Abschnitt I § 15 Abs. 1) bestellt worden sind, abberusen und gegebenenfalls durch andere Versonen ersehen, ohne daß es einer Beschlußfassung des nach Geseh oder Satzung hierfür zuständigen Organs bedarf.
- (2) Mit der Abberufung endet zugleich das durch die bisherige Bestellung des abberufenen Mitglieds begründete Rechtsverhältnis. Bon den laufenden Bergütungen gebührt dem abberusenen Mitglied nur der Teil, welcher der Dauer seiner bisherigen Tätigseit entspricht, es sei denn, daß zur Bermeidung unbilliger Härten die Körperschaft (Anstalt, Stiftung usw.), der das Mitglied bisher angehört hat, eine höhere Bergütung für angemessen hält.
- (3) Neu bestellte Personen treten hinsichtlich ber Umtsdauer in dieselbe Rechtsstellung ein, welche die Mitglieder, die sie ersetzen, innehatten.

(4) Magnahmen nach Abi. 1 müssen bis spätestens zum 30. September 1933 vorgenommen werden.

Berlin, ben 15. Juni 1933.

Der Meichstanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister ber Justig Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern Frick

Gefet über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen.

Bom 15. Juni 1933.

Die Reicheregierung hat bas folgende Gejet besichloffen, das hiermit verfündet wird:

§ 1

Hat ein Gericht für die Beröffentlichung von Eintragungen in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister für das Kalenderjahr 1933 ein amtliches Bekanntmachungsblatt bezeichnet, so kann das Gericht, wenn das Blatt die Eigenschaft als amtliches Bekanntmachungsblatt verloren hat oder verliert, mit Wirkung dis zum 31. Tezember 1933 an dessen Stelle ein anderes Blatt bezeichnen.